

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
Stadtverwaltung Uster
Abteilung Soziales
Bahnhofstrasse 17
8610 Uster

Bildungsdirektion Kanton
Zürich
Frau Regierungsrätin
Regine Aeppli
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Uster, 21. Februar 2013

Stellungnahme Vernehmlassung zur Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Informations- und Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Sozialhilfe ist im Wesentlichen nur von vorgesehenen neuen Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge betroffen. Deshalb beschränkt sich die Sozialkonferenz des Kantons Zürich in ihrer Stellungnahme auf die diesbezüglichen Änderungen.

1. Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die vorgesehenen neuen Datenschutzbestimmungen werden von der Sozialkonferenz grundsätzlich begrüsst.

Im Bereich Inkassohilfe stammen die Daten über die Pflichtigen in der Regel nicht von diesen selbst, sondern von den Gesuchstellenden. Diese werden anschliessend mit den Daten der Einwohnerkontrollen abgeglichen und verwendet. Dies stellt eine Bearbeitung im Sinne von § 3 Personendaten lit. b IDG dar. Es ist nicht zweckmässig, dass in diese Daten (Name, Adresse etc.) ohne Einwilligung Einsicht genommen werden darf, gleichzeitig die Pflichtigen über diesen alltäglichen Vorgang zu informieren sind. Jeder Einblick in das Einwohnerregister würde damit mit entsprechendem sehr hohem administrativem Aufwand mitteilungsbedürftig.

Auch bezüglich der Bekanntgabe von Personendaten sowie des Datenaustausches im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit erscheint es nicht sinnvoll, mit der

Schaffung der hierzu notwendigen gesetzlichen Grundlage die Verpflichtung zur nachträglichen Information der betroffenen Person zu verbinden/zu überbinden. Das Vorliegen der Einwilligung der betroffenen Person rechtfertigt *neben* der rechtlichen Bestimmung bzw. einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz eine Bekanntgabe von Personendaten.

Die Sozialkonferenz beantragt deshalb die Streichung des § 40a Abs. 2 nKJHG.

2. Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge

Die Sozialkonferenz begrüsst die vorgesehene Gesetzesrevision ebenfalls. Sie schafft die gesetzliche Grundlage, Daten auszutauschen, zu beschaffen und erweitert bekannt zu geben bzw. auszutauschen. Der Kreis für die kostenlose Bekanntgabe der Personendaten ist sinnvoll und umsetzbar. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Daten wird unterstützt, sie nimmt Rücksicht auf die heutige Lebenserwartung.

Unverständlich ist für die Sozialkonferenz, dass die Kindseltern selbst nicht zum betroffenen Personenkreis zählen, über die Daten beschafft, bearbeitet und ausgetauscht werden. Bei der Erfüllung des behördlichen Auftrages (Abklärungen, Aufsicht, Begleitung von Pflegeverhältnissen etc.) werden Daten über die Eltern erfasst und müssen entsprechend bearbeitet und ausgetauscht werden können.

Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, die Kindseltern in den Personenkreis der von der «ausserfamiliären Betreuung» Betroffenen aufzunehmen.

Aus den in Punkt 1 bereits ausgeführten Gründen beantragt die Sozialkonferenz zudem die Streichung von § 10b Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge.

Für die Berücksichtigung der Anliegen der Sozialkonferenz bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage danken wir Ihnen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sozialkonferenz Kanton Zürich

Gabriela Winkler
Co-Präsidentin

Armin Manser
Co-Präsident